

Richtlinien zur Bestimmung des zumutbaren Schulweges

vom 12.03.2025
in Kraft seit 12.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Grundsatz	3
3.	Gesetzliche Grundlagen	3
4.	Zumutbarkeit	3
5.	Anspruch auf Schülertransport	4
6.	Ablauf	4

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien skizzieren den Anspruch auf Schülertransport für Schüler:innen, welche die Regelschule in Fehraltorf besuchen und vor allem in der Umgebung von Mesikon, Ziegelhütte, Reitenbach und Speck wohnen.

2. Grundsatz

Der Schulweg stellt ein wichtiges Stück Lebensweg dar und ist für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbstständig zurückgelegt werden können.

3. Gesetzliche Grundlagen

Art. 19 und 62 Bundesverfassung (BV; ausreichender Grundschulunterricht), § 10 und 11 Volksschulgesetz (VSG; Schulort sowie Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen), § 8 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV).

Gemäss § 66 Abs. 2 VSV. liegt die Verantwortung für Schüler:innen auf dem Schulweg bei den Eltern. Gemäss § 8 Abs. 3 VSV ordnet die Schule auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an, falls Schüler:innen den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen können. Die Schule kommt also immer dann in die Pflicht, wenn der Schulweg einem Kind unzumutbar ist, weil es aufgrund seines Alters, seines Entwicklungsstandes, der Wegdistanz oder der Gefährlichkeit den Schulweg nicht alleine zurücklegen kann.

4. Zumutbarkeit

Ob ein Schulweg als zumutbar gilt, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit), von der Gefährlichkeit des Weges und von der Person des Schülers (Alter, Gesundheit, und Konstitution).

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit hat die Schule Fehraltorf ein Gutachten erstellen lassen. Dieses beruht auf der gängigen Praxis und Rechtsprechung für den Schulweg eines durchschnittlich entwickelten Kindes. Es gelten dabei folgende Richtwerte:

Stufe	Zumutbare Dauer Schulweg	Zumutbare Länge Schulweg	Zumutbarer Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	Bis 30 Min.	1.4 km	< 50 m	Quartierstrassen ohne Trottoirs, Überquerung Quartierstrassen in der 30er-Zone ohne Fussgängerstreifen, Hauptstrassen mit Trottoirs, Übergänge mit Fussgängerstreifen, nötigenfalls zusätzlich Inseln/Signal/Lotsen
Unterstufe	Bis 40 Min.	1. Kl. = 1.5km 2. Kl. = 1.75km 3. Kl. = 2 km	< 100 m	Hauptstrasse mit Trottoir und Fussgängerstreifen
Mittelstufe	Bis 45 Min.	2 - 3 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte
Sekundarstufe	Bis 45 Min.	3 - 5 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte

5. Anspruch auf Schülertransport

Ein Anspruch auf Schülertransport kann nur bestehen, wenn einem Kind der Schulweg nicht zumutbar ist. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, einen Schülertransport zu beantragen, wenn sie unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Richtwerte der Meinung sind, dass dies auf ihr Kind zutrifft. Die Zumutbarkeit des Schulweges wird dann gemäss dem Gutachten überprüft.

Wird ein Mittagstisch angeboten und hat das Kind am Nachmittag Schule, reduziert sich der Anspruch auf Schülertransport auf den Schulweg am Morgen und nach der Nachmittagschule. Die Anmeldung zum Mittagstisch liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

Ist ein Kind unfallbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen lediglich vorübergehend nicht in der Lage, den Schulweg alleine zurückzulegen, bleibt die Verantwortung für den Transport bei den Eltern.

6. Ablauf

Die Eltern beantragen bei der Schulverwaltung möglichst bis Ende Mai einen Schülertransport für den Schulweg des folgenden Schuljahres, falls sie den Schulweg ihres Kindes als nicht zumutbar einschätzen. Den Eltern wird mitgeteilt, ob der Antrag gutgeheissen oder abgelehnt wird. Wird er gutgeheissen, organisiert die Schulverwaltung das Schülertransportunternehmen. Die Eltern werden über den genauen Zeitplan direkt durch das Schülertransportunternehmen informiert. Die Kinder steigen an einem vom Schülertransportunternehmen definierten Ort ein und aus. Die Eltern sind verpflichtet, Absenzen ihres Kindes aufgrund von Krankheit, Jokertagen, Schulreisen etc. dem Schülertransportunternehmen direkt und frühzeitig mitzuteilen.